



Prof. Dr. iur. Walter Boente
RA Dr. iur. Claude Humbel, LL.M.
RA Tobias Somary, LL.M.

Frühjahrssemester 2023

Nachlassplanung

21. Juni 2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten und 4 Aufgaben (mit Teilaufgaben).

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 23%
Aufgabe 2	ca. 10%
Aufgabe 3	ca. 33%
Aufgabe 4	ca. 33%

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1 (ca. 23%)

A und B führen eine faktische Lebensgemeinschaft. Aus der Beziehung sind drei gemeinsame Kinder hervorgegangen. A und B haben kürzlich in der Zeitung gelesen, wie wichtig die sorgfältige Planung des eigenen Nachlasses sei. Sie gelangen zu Ihnen, um sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Für A und B ist klar, dass sie sich im Todesfall gegenseitig maximal begünstigen möchten. Zeigen Sie A und B die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die 3. Säule sowie auf das Familien- und Erbrecht auf und bewerten Sie diese. Nennen Sie, sofern möglich, jeweils auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Auszüge aus dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) im Anhang.

Aufgabe 2 (ca. 10%)

A ist mit B verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, C und D. Mit ihrem Arbeitserwerb, den sie während der Ehe erworben hat, möchte A ein Unternehmen gründen.

Welche güterrechtlichen Möglichkeiten bestehen, um eine Beteiligung von B am Unternehmen und seinen Erträgen möglichst gering zu halten? Nennen Sie die Formvorschriften, die bei den güterrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu beachten sind. Nennen Sie, sofern möglich, jeweils auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Aufgabe 3 (ca. 33%)

Egon Dust ist ein junggebliebener 55-jähriger US-Milliardär, welcher aufgrund seines Lebenswandels immer wieder in den Schlagzeilen gelandet ist. In seinen jungen Jahren war er mit der deutschen Schlagersängerin Helene Jäger verheiratet. Aus der Ehe sind zwei (mittlerweile erwachsene) Kinder hervorgegangen, mit welchen er sich aber seit der öffentlichkeitswirksamen Scheidung entfremdet hat. Nach dem Auseinanderbrechen der Ehe folgten langjährige Rechtsstreitigkeiten, welche die Schlagzeilen so mancher Boulevard-Zeitschrift füllten. Dies nicht zuletzt, weil es immer wieder Gerüchte über eine weitere uneheliche Tochter gab, zu denen Egon Dust aber eisern schwieg. Während ihm sein Sohn Justin weder die Scheidung noch die Negativschlagzeilen je verziehen hat – dieser gelobte, seinem Vater «wo auch immer das Leben schwer zu machen» –, fand jüngst eine Wiederannäherung an seine (eheliche) Tochter Starlight statt. Mit dieser teilt er die gemeinsame Vision der «Rettung der Menschheit». Sie sind überzeugt, dass die Menschheit andere Planeten kolonisieren muss, um so ihr Überleben zu sichern. In langen Gesprächen diskutieren die beiden die möglichen Handlungswege.

Seit ungefähr 15 Jahren wohnt Egon Dust in Lauterbrunnen im Berner Oberland, wo er leidenschaftlich gern mit dem «Wingsuit» von den Klippen springt. Ihm bereitet dieser extreme Nervenkitzel eine grosse Freude, nicht aber der Verwaltungsratspräsidentin des von ihm gegründeten Tech-Unternehmens. Immer wieder ermahnt sie ihn, er solle sich – nicht



zuletzt in Anbetracht seines gefährlichen Hobbys – doch Gedanken um die Nachfolge seines Unternehmens machen.

Nun kommt Egon Dust zu Ihnen in die Kanzlei und möchte sich beraten lassen. Er erzählt Ihnen, dass er kürzlich sein gesamtes Bargeld in die Akquisition eines Social Media-Unternehmens investiert hat. Dieses sei aber massiv überbewertet gewesen, weshalb er es mit einem Verlust von 90% wieder verkauft habe. Er verfüge somit «nur» noch über ein Barvermögen von CHF 50 Mio. Daneben sei er Alleininhaber des von ihm gegründeten Tech-Unternehmens, welches mit mehreren Milliarden bewertet werde. Dabei hat Egon Dust folgende Ziele:

- Er möchte eine Stiftung gründen mit dem Ziel, weltweit führende Raketenforschende finanziell zu unterstützen. Insbesondere habe er an die Forschenden am Massachusetts Institute of Technology und an der CalTech (beide in den USA) gedacht.
- Sein Unternehmen soll nicht zerschlagen oder verkauft werden, sondern zur Alimentierung der Stiftung dienen.
- Die Stiftung soll in der Schweiz errichtet und wenn möglich steuerbefreit werden.
- Wichtig ist ihm ein professionelles Stiftungsmanagement.

Aufgabe 3.1 (ca. 23%): Beschreiben Sie die wesentlichen rechtlichen und nachlassplanerischen Fragestellungen, welche es bei der Beratung von Herrn Dust zu beachten gilt.

Hinweis: Der Fall ist bewusst offen gestellt. Es geht darum, die entscheidenden Möglichkeiten und Weichenstellungen zu diskutieren sowie die rechtlichen Folgen zu benennen.

Aufgabe 3.2 (ca. 10%): Zusätzlich zur «Weltrettung» durch die Unterstützung der Raketenforschung möchte Herr Dust auch den Unterhalt seiner Familie durch die Stiftung erreichen. Wichtig ist ihm, dass die Konstruktion aus Schweizer Sicht «tragfähig» sei.

Hinweis: Es reicht, wenn Sie die Eckpunkte Ihrer Überlegung darlegen.

Fall 4 (ca. 34%)

Aufgabe 4.1 (ca. 3%): Anna, eine deutsche Mitvierzigerin, ist Lehrerin und lebt in Zürich. Sie will ihren Nachlass planen und kommt für ein Beratungsgespräch zu Ihnen. Sie möchte gerne wissen, nach welchem Recht ihr Nachlass geregelt wird. Im Rechtskundebuch aus ihrer Ausbildungszeit hat sie gelesen, dass der Nachlass deutscher Staatsbürger immer deutschem Erbrecht unterstehe.

Was sagen Sie ihr aus europäischer und schweizerischer Perspektive?

Aufgabe 4.2 (ca. 7%): Auf Rückfrage hin erfahren Sie, dass Anna mit Beat verheiratet ist. Er ist deutscher Staatsangehöriger und ein gefragter Steueranwalt. Die beiden sind vor drei Jahren aus beruflichen Gründen von München nach Zürich gezogen. Sie haben während ihrer Ehe zwei Kinder bekommen. Tochter Clarissa ist zehn Jahre alt und geht in die



Primarschule. Sohn Dominic ist erst nach dem Zuzug in die Schweiz geboren und wird ab dem nächsten Jahr eine Spielgruppe besuchen.

Für die weitere Planung stellen Sie Anna und Beat Fragen, um hinsichtlich des güter- und erbrechtlichen Handlungsbedarfs ein umfassendes Bild zu erhalten und damit besseren Rat geben zu können. Nennen sie vier mögliche relevante Fragen. Begründen Sie den Zweck der jeweiligen Frage.

Aufgabe 4.3 (ca. 15%): Anna möchte, dass sie und Beat sich für den Fall des Erstversterbens gegenseitig maximal begünstigen. Ihre Kinder sind ja noch jung und die ehelichen Vermögenswerte sollen beim Wegfall eines Ehepartners so weit wie möglich dem oder der Längerlebenden zukommen. Das eheliche Vermögen von Anna und Beat besteht im Wesentlichen aus Bankvermögen, welches die beiden während der Ehe durch ihr laufendes Einkommen geäufnet haben. Anna hat ihre Arbeitstätigkeit aufgrund der Kinder stark reduziert und kaum eigenes Vermögen aufbauen können, Beat verdient sehr gut.

Was empfehlen Sie Anna in güter- und erbrechtlicher Hinsicht (bitte denken Sie nicht nur an die materiellrechtlichen Aspekte, sondern auch an die international-privatrechtlichen)? Welche Planungsinstrumente mit welchen Inhalten sind zu wählen? Welches sind Ihre Überlegungen punkto Rechtswahl? Bitte begründen Sie Ihre Empfehlungen, sodass die Überlegungen nachvollziehbar sind.

Aufgabe 4.4 (ca. 9%): Anna nimmt Ihre Vorschläge mit Interesse entgegen und will sie in Ruhe mit Beat besprechen. Die beiden sind beruflich und familiär jedoch sehr stark eingespannt, weshalb sie über mehrere Monate keinen geeigneten Moment für das Gespräch finden. Beat steht unter beruflichem Dauerstress, was die Ehe und seine Gesundheit belastet. Er neigt zunehmend dazu, sich abends zu alkoholisieren, um sich wenigstens so etwas zu entspannen. Auf der Heimfahrt verliert er eines Abends im April dieses Jahres die Kontrolle über sein Fahrzeug und verunfallt tödlich. In den Akten von Beat findet Anna ein Testament, welches Beat anlässlich des Wohnsitzwechsels in die Schweiz geschrieben hat. Es lautet wie folgt: "*Clarissa setze ich auf den Pflichtteil von 3/8 nach Schweizer Recht. Anna erhält den Rest meines Nachlasses.*"

Erläutern Sie, welche Probleme sich in Hinblick auf die Bestimmung der Höhe der Pflicht- bzw. Erbteile ergeben. Legen Sie zudem kurz dar, welche Schwierigkeiten sich hinsichtlich des Bestehens und der Durchsetzung einer Erbberechtigung von Dominic stellen und welche Vorgehensweise Sie anraten würden.

Hinweis: Obwohl die IPRG-Aspekte auch bei dieser Frage wichtig sein könnten, dürfen Sie sie bei der Beantwortung der Frage weglassen und als vorausgesetzt annehmen, dass schweizerisches materielles Recht Anwendung findet.



Anhang:

**Bundesgesetz
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenvorsorge
(BVG)**

831.40

vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2023)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung und auf Artikel 11
der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 1975³,
beschliesst:*

Art. 82³⁰⁷ Gleichstellung anderer Vorsorgeformen

¹ Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende können Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen. Als solche Vorsorgeformen gelten:

- a. die gebundene Selbstvorsorge bei Versicherungseinrichtungen;
- b. die gebundene Selbstvorsorge bei Bankstiftungen.

² Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Abzugsberechtigung für Beiträge nach Absatz 1 fest.

³ Er regelt die Einzelheiten der anerkannten Vorsorgeformen, insbesondere bestimmt er den Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten. Er legt fest, inwieweit der Vorsorgenehmer die Reihenfolge der Begünstigten ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen kann; die vom Vorsorgenehmer getroffenen Anordnungen bedürfen der Schriftform.

⁴ Die aus einer anerkannten Vorsorgeform Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen daraus zugewiesene Leistung. Die Versicherungseinrichtung oder die Bankstiftung zahlt diese den Begünstigten aus.



831.461.3

**Verordnung
über die steuerliche Abzugsberechtigung
für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
(BVV 3)**

vom 13. November 1985 (Stand am 1. Januar 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 82 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
und Artikel 99 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908 (VVG)²,

verordnet:

Art. 2 Begünstigte Personen

¹ Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b.⁴ nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.⁵ der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.

² Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.⁶

³ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.⁷